

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 9. Juni 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0760/14 - 3.3.02
Anmeldenummer: 04804249.3
Veröffentlichungsnummer: 1696904
IPC: A61K31/381, A61P25/16
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERWENDUNG VON ROTIGOTIN ZUR BEHANDLUNG ODER ZUR PRÄVENTION
DES DOPAMINERGEN NEURONENVERLUSTES

Patentinhaber:

UCB Pharma GmbH

Einsprechende:

Generics [UK] Limited

Stichwort:

Verwendung von Rotigotin /UCB Pharma

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0760/14 - 3.3.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 9. Juni 2015

Beschwerdeführer: Generics [UK] Limited
(Einsprechender) (trading as Mylan)
Albany Gate
Darkes Lane
Potters Bar
Hertfordshire EN6 1AG (GB)

Vertreter: Gillard, Richard Edward
Elkington and Fife LLP
Thavies Inn House
3-4 Holborn Circus
London EC1N 2HA (GB)

Beschwerdegegner: UCB Pharma GmbH
(Patentinhaber) Alfred-Nobel-Strasse 10
40789 Monheim (DE)

Vertreter: Hoffmann Eitle
Patent- und Rechtsanwälte PartmbB
Arabellastraße 30
81925 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1696904 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 20. Januar 2014.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender U. Oswald
Mitglieder: H. Kellner
L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 29. November 2013, die am 20. Januar 2014 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte am 31. März 2014 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 2. Februar 2015, die die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus der Akte ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sei. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin

U. Oswald

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt